



F ü r   u n s e r   L a n d !  
 \_\_\_\_\_  
 LEGISLATIV-  
 UND  
 VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-EU/68/7-2011

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden; ergänzende Stellungnahme

Bezug: BMF-010000/0024-VI/1/2011

DATUM

10.10.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende inhaltliche Stellungnahme bekannt:

### **1. Zu den Art 2, 5 und 6:**

1.1. Die im Art 2 geplanten Änderungen des Einkommenssteuergesetzes 1988 und die in den Art 5 und 6 geplanten Änderungen des Grunderwerbssteuergesetzes 1987 und des Stiftungssteuereingangsgesetzes führen der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Vorhaben folgend ab dem Jahr 2012 für die Länder zu einer Verringerung ihrer Ertragsanteile um 2,2 Millionen Euro pro Jahr: Gemäß § 108c Abs 5 EStG 1988 sind die für die Auftragsforschung gewährten Prämien zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer zu berücksichtigen. Der Entfall des im § 108c Abs 2 Z 2 festgelegten Höchstbetrags bewirkt daher eine Verringerung der Erträge aus der Einkommenssteuer, an denen die Länder gemäß § 9 Abs 1 FAG 2008 beteiligt sind. Gleiches gilt für den im Stiftungssteuereingangsgesetz geplanten Entfall der Steuerpflicht von Übertragungen von Grundstücken an Stiftungen. Auch an den Erträgen der Stiftungseingangssteuer sind

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTS DIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

die Länder gemäß § 9 Abs 1 FAG 2008 beteiligt. Die im Grunderwerbssteuergesetz geplante Ausweitung der Steuerpflicht auf die bisher vom Stiftungseingangssteuergesetz erfassten Zuwendungen von Grundstücken an Stiftungen schafft für die Länder keinen adäquaten Ausgleich, da die Erträge aus der Grunderwerbsteuer zu 4% an den Bund und zu 96% an die Gemeinden fließen.

1.2. Gemäß § 6 Abs 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Dieser Verhandlungspflicht ist der Bund bisher nicht nachgekommen.

Das Land Salzburg lehnt die in den Art 2, 5 und 6 geplanten steuerpolitischen Maßnahmen entschieden ab und fordert für den Fall deren weiterer Realisierung die Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 6 Abs 1 FAG 2008.

## 2. Zu Art 3:

Ziel der geplanten Änderungen ist den Erläuterungen folgend "die Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf sämtliche Kapitaleinkünfte, die gemäß § 27a EStG 1988 nicht dem besonderen Steuersatz unterliegen". Die im § 21 Abs 3 Z 2 geplante Änderung dehnt die Steuerpflicht von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts unter anderem auch auf Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt, aus. Durch den gleichzeitigen Entfall des geltenden § 2 Abs 2 Z 4 wird die Befreiung für die zweckgewidmete Überlassung von Finanzmitteln, etwa die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen, aufgehoben. Im Ergebnis führen die geplanten Änderungen daher dazu, dass das Land Salzburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Einkünften aus Privatdarlehen, wie etwa den Zinserträgnissen aus der Vergabe von Wohnbauförderungsdarlehen, der Steuerpflicht unterliegt.

Das Land Salzburg lehnt diese Änderungen ab und fordert die Beibehaltung der gelgenden Rechtslage für Einkünfte aus der Vergabe von zweckgewidmeten Darlehen, insbesondere für Wohnbauförderungsdarlehen.

Die geplanten Änderungen führen im Ergebnis auch dazu, dass dieselben Tätigkeiten von Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabenrechtlich verschieden behandelt werden: So hat der Bund zahlreiche gemäß den geplanten Änderungen steuerpflichtige Tätigkeiten (siehe dazu im Besonderen die im § 2 Abs 4 Z 1 des Bundesfinanzierungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Bundesfinanzierungsagentur zur Gewährung von Darlehen) an Kapitalgesellschaften ausgegliedert und diese im jeweiligen Ausgliederungsgesetz von sämtlichen bundesrechtlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit (etwa § 9 des Bundesfinanzierungsgesetzes). Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Ein-

künfte bestimmter Körperschaften des öffentlichen Rechts, etwa aus der Vergabe von Darlehen, der Abgabepflicht zu unterwerfen, wenn die Einkünfte der dem Bund zuzu-rechnenden Betriebe trotz Entfaltung einer gleichartigen wirtschaftlichen Tätigkeit von einer Abgabepflicht umfassend befreit sind.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern